



Regierungsrat

Luzern, 5. Juni 2018

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 445**

Nummer: P 445  
Eröffnet: 31.10.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 05.06.2018 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 588

**Postulat Agner Sara und Mit. über die Massnahmen zur Verhinderung von sexueller Belästigung**

Vorbemerkung:

Um zu verstehen, welche Handlungsoptionen zur Verfügung stehen, um sexuelle Belästigung zu verfolgen und zu sanktionieren, gilt es vorab den rechtlichen Rahmen abzustecken. Sexuelle Belästigung ist ein Straftatbestand, der im Strafgesetzbuch (StGB) unter Artikel 198 geregelt ist. Die Strafverfolgung geschieht auf Anzeige, die innert dreier Monate erfolgen muss. Sexuelle Belästigung gilt daher als Antragsdelikt, im Gegensatz zu Offizialdelikten, bei denen eine Strafverfolgung von Amtes wegen erfolgen muss.

Sexuelle Belästigung wird auch im Gleichstellungsgesetz geregelt (Art. 4 GIG). Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz zu treffen (Art. 5 Abs. 3 GIG). Somit sind sie dafür mitverantwortlich, dass es in ihrem Unternehmen nicht zu sexuellen Belästigungen kommt und müssen dementsprechende präventive Massnahmen ergreifen.

**Präventive Präsenz**

Das Postulat nimmt eine Aussage aus einem Medienbericht über eine Interpellation im Grossen Stadtrat der Stadt Luzern auf. Ausgesagt wird hier: «Die Priorität liege dabei auf schwerwiegenden Delikten wie zum Beispiel Tötungsdelikten und Körperverletzung. Bei Ermittlungen mit weniger konkreten Hinweisen, die tendenziell aufwändiger sind, müsse man halt Abstriche machen». Aufgrund dieses Zitats aus den Medien fordert das Postulat vermehrt Polizeipräsenz an neuralgischen Punkten. Diese Forderung vermischt zwei verschiedene Aspekte der Polizeiarbeit: Präventive Präsenz und Ermittlungstätigkeit.

Die präventive Präsenz ist aufgrund der 24-Stunden-Gesellschaft in der Stadt und Agglomeration Luzern hoch und wird an den Wochenenden zusätzlich verstärkt. Bei besonderen Vorkommnissen können Kräfte relativ schnell zusammengezogen werden.

Was die Priorisierung der Ermittlungstätigkeit anbelangt, haben wir in der Antwort zum [Vorstoss A 454](#) bereits ausführlich dargelegt, in welchen Fällen unmittelbar oder verzögert gehandelt wird.

Der Anstieg um zehn auf 50 Fälle von 2015 auf 2016 im Deliktfeld Sexuelle Belästigung nach Strafgesetzbuch (Art. 198, StGB) stellt zwar für sich alleine betrachtet einen Anstieg um 25 Prozent dar. Um ein Delikt aber einordnen zu können, müssen statistische Schwankungen in Betracht gezogen werden. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Entwicklung der Jahre 2011 bis 2017 auf.

## Anzahl Fälle von sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB) im Kanton Luzern

Jahr	Fälle	Jahr	Fälle
2017	43	2016	50
2015	40	2014	25
2013	37	2012	45
2011	33		

Quelle: bfs

Sexuelle Belästigung ist ein Antragsdelikt. Je konkreter eine Anzeige und die Hinweise auf die Täterschaft sind, desto grösser sind die Chancen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Aber auch weniger konkrete Hinweise können zur Aufklärung von Belästigungen oder Übergriffen beitragen. Daher rät die Luzerner Polizei den Betroffenen, sich grundsätzlich bei jeder Form von Verletzung der sexuellen Integrität an die Polizei zu wenden.

Dokumentationen dazu sind auf der Webseite der [Luzerner Polizei](#) oder bei der [Schweizerischen Kriminalprävention](#) (SKP) online abrufbar. Die Strafverfolgungsbehörden informieren zudem Opfer von Straftaten über die Opferhilfe und leiten unter bestimmten Voraussetzungen Name und Adresse an eine spezialisierte Beratungsstelle weiter. Im Kanton Luzern nimmt die Abteilung Opferhilfeberatung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) diesen Auftrag wahr.

### Prävention und Information

Was den strafrechtlichen Bereich anbelangt, widmet sich vor allem die SKP den Themen sexuelle Belästigungen, Übergriffe oder Gewalt. Die SKP spannt den Bogen aber noch weiter und bezieht auch verwandte Themen – zum Beispiel richtiger Umgang mit neuen Medien oder häusliche Gewalt – mit ein. In einer separaten Publikation wendet sich die SKP an Eltern und Erziehungsberechtigte und gibt Tipps, wenn Kinder sich erstmals auf den Schulweg begeben. Das Falblatt «Ihr Kind alleine unterwegs – So schützen Sie es trotzdem!» zeigt Eltern auf, was sie tun können, um das Risiko für sexuelle Übergriffe und Gewalttaten durch Fremde zu minimieren.

Wir stellen fest, dass Informations- und Präventionsmaterial zur Genüge vorhanden und für Interessierte jederzeit verfügbar ist. Die SKP wird im Rahmen der kommenden Kampagne «Zivilcourage» neben weiteren Fragen auch auf das Thema sexuelle Belästigung eingehen und entsprechende Sensibilisierungsarbeit leisten. Wir sind der Meinung, dass Kampagnen auf nationaler Ebene die grösste Wirkung erzielen, um das Thema im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist strafrechtlich relevant, fällt aber auch in den Bereich des Gleichstellungsgesetzes, das für Arbeitgeber verpflichtend ist. Das Gesetz schreibt vor, dass jedem Verdachtsfall von sexueller Belästigung nachzugehen und bei Vorfällen konkrete Massnahmen zu ergreifen sind, um die Belästigung zu stoppen. Zugleich sind Arbeitgeber zur Prävention verpflichtet. Das beinhaltet die Information aller Mitarbeitenden über verschiedene Formen von sexueller Belästigung, eine Grundsatzerklärung zum Verbot von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sowie Weiterbildungen für Vorgesetzte und Mitarbeitende. Die Informationen zu diesem Themenbereich sind leicht, schnell und umfassend auch im Internet verfügbar. Die wichtigsten Quellen sind:

- [www.gleichstellungsgesetz.ch](http://www.gleichstellungsgesetz.ch) (Trägerschaft Deutschschweizer Fachstellen für Gleichstellung)
- [www.belaestigt.ch](http://www.belaestigt.ch) (Trägerschaft Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann)

Für das Personal des Kantons Luzern stellt die Dienststelle Personal Beratung im Falle von sexueller Belästigung zur Verfügung. Weiter unterstützt der Kanton Luzern Massnahmen für Schulen zur Prävention von sexueller Gewalt finanziell, um interessierte Lehrpersonen, Kinder und Eltern für das Thema zu sensibilisieren.

Ausserdem stellen auch Branchenverbände und Gewerkschaften Informationen über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zur Verfügung und verlinken zu den oben erwähnten Quellen.

### **Schulungsbedarf am Gericht**

Der im Vorstoss erwähnte Forschungsbericht des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann empfiehlt, die Weiterbildung der Richterinnen und Richter, der Mitglieder der Schlichtungsbehörden und der Anwaltschaft hinsichtlich des GIG zu verbessern. Diese Empfehlung betrifft alle Formen von Verletzungen des Gleichstellungsgebots. Die Stellungnahme des Kantonsgerichts beschränkt sich auf jene Aspekte, welche die Justizverfahren vor kantonalen Gerichten und Schlichtungsbehörden betreffen. Bezüglich Prävention und Sensibilisierung arbeitet das Kantonsgericht eng mit der Dienststelle Personal zusammen.

Im Kanton Luzern besteht eine spezialisierte Schlichtungsbehörde, welche zivilrechtliche Fälle nach dem GIG behandelt. Die Schlichtungsbehörde Gleichstellung ist dem Arbeitsgericht angegliedert. Somit existiert eine Anlaufstelle mit Spezialwissen, wie dies der Forschungsbericht zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes fordert. Gemessen an den Fallzahlen hat die Schlichtungsbehörde Gleichstellung im Kanton Luzern eine untergeordnete Bedeutung. Durchschnittlich ist ein Fall pro Jahr zu beurteilen. Es ist nicht auszuschliessen, dass Betroffene auf ein Verfahren verzichten, um ihren Arbeitsplatz nicht zu gefährden. So lassen sich jährlich mehrere Personen zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz durch die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern informieren und beraten.

Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen beurteilt die 4. Abteilung des Kantonsgerichts allfällige Verletzungen des GIG. Seit 2013 sind keine Fälle eingegangen, welche sich explizit auf die Bestimmungen des GIG bezogen.

### **Fazit**

Zusammenfassend halten wir fest: Die präventive Präsenz der Luzerner Polizei ist an den Hotspots in der Stadt und Agglomeration Luzern hoch und wird an den Wochenenden zusätzlich verstärkt. Aus unserer Sicht drängt sich hier keine Anpassung auf. Die Arbeit in den Bereichen Information und Prävention wird sowohl von der SKP, was den strafrechtlichen Teil anbelangt, wie auch im Bereich GIG vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann abgedeckt. Die bestehenden Massnahmen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Information und Sensibilisierung zum Thema sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Wir erachten es als nicht notwendig, dass der Kanton Luzern etwas Zusätzliches zum Bestehenden macht.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir die Ablehnung des Postulats.